Bebauungsplan der Gemeinde Dudeldorf

Teilgebiet „Im Brühl u. Im Geden" Maßstab 1:1000

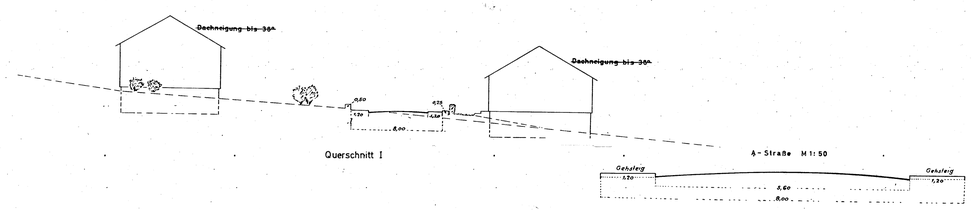

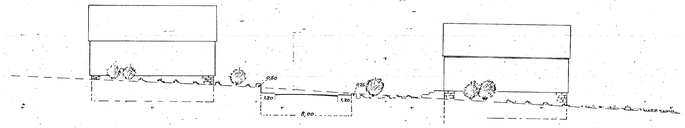

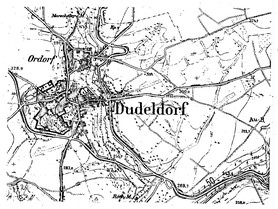

Ausnahmen nach §31(1) BBauG:
Garagenstellung, Abweichung von der vorderen Baulinie + - 0,50 m.
Überbauung der Baugrenze bis 0,50 m.
~~Abweichung von den Dachneigungen bis 5°.~~
Die Geschoßzahlen sind zwingende Festsetzungen.
Ausnahmen sind zulässig, wenn sie städtebaulich unbedenklich sind, oder wenn gruppenweise Änderung der Geschoßzahl durchgeführt wird. (mindestens 3 Gebäude)

Planzeichen
nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
– unverbindlich –

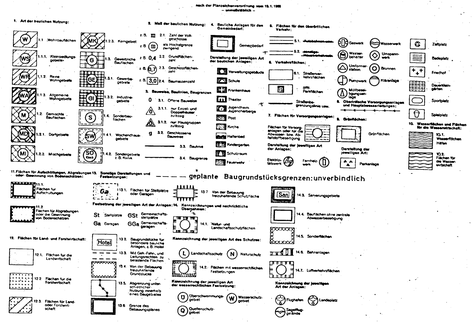

Verbindliche Festlegungen gemäß §9(2) BBauG. in Verbindung mit der 4. Ld.VO. zur Durchführung des BBauG v. 28.6.1961 und §5 der LBO vom 15.11.1961

1.) ~~Als Dacheindeckung ist schieferfarbenes oder dunkelbraunes Material zu verwenden.~~
2.) Eingeschossige Gebäude können Drempel bis 0,80m erhalten.
~~Eingeschossige Anbauten und zweigeschossige Gebäude erhalten keine Drempel~~
Die eingetragenen Firstrichtungen sind verbindlich.
3.) ~~Dachgauben bis 3/5 der Gebäudelänge oder Einzelgauben bis 1,50m Breite zulässig.~~
4.) ~~Bei Gebäuden mit Flachdächern ist ein 25cm – 30cm breites rundumlaufendes Gesims anzuordnen.~~
5.) In WA allgemeinen Wohngebieten werden gemäß §4 der BNV, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen zugelassen.
6.) ~~Die Höhe der Vorgarteneinfriedigungen geht aus den Regelquerschnitten hervor. Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen bis 1,50m Höhe als Maschendrahtzaun zulässig. (Im Vorgartenraum (zwischen Straße und Baulinie) ist auf den seitlichen Grenzen die Höhe der Vorgarteneinfriedigung maßgebend.~~
7.) Westlich der L 38 und nördlich der A Straße im MD Gebiet werden auch Kellergaragen zugelassen.
8.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 m².

Die Aufstellung dieses Teilbebauungsplanes wurde vom Gemeinderat von Dudeldorf beschlossen.
Dudeldorf, den 13.9. 1962
Der Amtsbürgermeister: Der Bürgermeister:

Bei der Aufstellung des Teilbebauungsplanes wurden die Behörden u. Stellen beteiligt, die Träger der in § 7(5) BBG bezeichneten öffentlicher Belange sind.
Dudeldorf, den 14.10. 1966
Der Amtsbürgermeister: Der Bürgermeister:

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes mit ergänzenden Angaben hat in der Zeit vom ~~28.8.1967~~ bis ~~29.9.~~ 67 ~~1966~~ öffentlich ausgelegen. Ort u. Dauer der Offenlegung wurden am ~~18.8.~~ 67 ~~24.8.1966~~ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 2(5) des BBG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Teilbebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde am 9.1. 68 ~~13.10.~~ 1966 als Satzung beschlossen.
Dudeldorf, den 9.1. 68 ~~14.10.~~ 1966
Der Amtsbürgermeister: Der Bürgermeister:

Die ergänzenden Angaben sind Bestandteil dieses Teilbebauungsplanes
Dudeldorf, den 9.1. 68 ~~14.10.~~ 1966
Der Amtsbürgermeister: Der Bürgermeister:

Gesehen
Bitburg, den 196
Landrat

Dieser Teilbebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 des BBG v. 23.6.1960 ~~wird vierfertigung vom 5. Juni 1959~~ Az.: 421-221 genehmigt.
Trier, den 25. MRZ. 1968 196
BEZIRKSREGIERUNG TRIER
Der Amtsbürgermeister: Der Bürgermeister:

Dieser genehmigte Teilbebauungsplan wurde gemäß § 12 des BBG am 22.4.1968 mit ergänzenden Angaben und Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden am 19. April 1968 bekannt gemacht. Der Teilbebauungsplan erlangte somit am 8. Mai 1968 Rechtsverbindlichkeit.
Der Amtsbürgermeister: Der Bürgermeister:

Bitburg, den 10. Juni 1966
Landratsamt - Kreisplanungsstelle
Im Auftrage:
Kreisbaumeister Kreisplaner